

# Grenz-, Richt- und Orientierungswerte im Bereich des Schutzes vor Lärm

## Übersicht

Anwendungsbereich:	Verkehr				Anlagen						Planung		
Quellen:	Straßen, Schienenwege, Magnetschwebebahnen		Straßen und Schienenwege in der Baulast des Bundes		Industrie- und Gewerbeanlagen		Sportanlagen		Freizeitanlagen		Verkehr, Industrie und Gewerbe sowie Freizeit		
Vorschriften:	16. BImSchV		Lärmsanierung		TA Lärm <sup>1</sup>		18. BImSchV <sup>2</sup>		Freizeitlärmrichtlinie <sup>2</sup>		DIN 18005		
Nutzung	Immissionsgrenzwerte				Immissionsrichtwerte						Orientierungswerte		
	Tag	Nacht	Tag	Nacht	Tag	Nacht <sup>3</sup>	Tag <sup>4</sup>	Nacht <sup>3</sup>	Tag <sup>5</sup>	Nacht <sup>3</sup>	Tag	Nacht <sup>6</sup>	
Krankenhäuser	57	47	64	54	45	35	45/45	35	45/45	35	Für diese Nutzungsarten gibt es keine Orientierungswerte.		
Schulen	57	47	64	54	Für diese Nutzungsarten gibt es keine Immissionsrichtwerte.								
Altenheime	57	47	64	54									
Kurheime	57	47	64	54									
Kurgebiete	Für diese Nutzungsarten gibt es keine Immissionsgrenzwerte.				45	35	45/45	35	45/45	35			
Pflegeanstalten					45	35	45/45	35	45/45	35			
Reine Wohngebiete	59	49	64	54	50	35	50/45	35	50/45	35		50	40/35
Wochenendhausgebiete	Für diese Nutzungsarten gibt weder Immissionsgrenzwerte noch Immissionsrichtwerte.											50	40/35
Ferienhausgebiete												50	40/35
Campingplatzgebiete												55	45/40
Allgemeine Wohngebiete	59	49	64	54	55	40	55/50	40	55/50	40	55	45/40	
Kleinsiedlungsgebiete	59	49	64	54	55	40	55/50	40	55/50	40	55	45/40	
Besondere Wohngebiete	Für diese Nutzungsarten gibt es weder Immissionsgrenzwerte noch Immissionsrichtwerte.										60	45/40	
Dorfgebiete	64	54	66	56	60	45	60/55	45	60/55	45	60	50/45	
Mischgebiete	64	54	66	56	60	45	60/55	45	60/55	45	60	50/45	
Kerngebiete	64	54	66	56	60	45	60/55	45	60/55	45	65	55/50	
Urbanes Gebiet	64	54	Für diese Nutzungsart gibt es keine Immissionsgrenzwerte.		63	45	63/58	45	Für diese Nutzungsarten gibt es weder Immissionsrichtwerte noch Orientierungswerte.				
Gewerbegebiete	69	59	72	62	65	50	65/60	50	65/60	50	65	55/50	
Friedhöfe	Für diese Nutzungsarten gibt es weder Immissionsgrenzwerte noch Immissionsrichtwerte.										55	55	
Kleingartenanlagen											55	55	
Parkanlagen											55	55	
Sondergebiete <sup>7</sup>											45-65	35-65	
Industriegebiete	Für diese Nutzungsarten gibt es keine Immissionsgrenzwerte.				70	70	Für diese Nutzungsarten gibt es keine Immissionsrichtwerte.		70/70	70	Für diese Nutzungsarten gibt es keine Orientierungswerte.		

<sup>1</sup> Besonderheiten: Immissionsrichtwerte für seltene Ereignisse, Zuschläge für Tageszeiten mit besonderer Empfindlichkeit, Kriterien für einzelne Geräuschspitzen

<sup>2</sup> Besonderheiten: Immissionsrichtwerte für seltene Ereignisse, Zuschläge für Tageszeiten mit besonderer Empfindlichkeit, sehr differenzierte Beurteilungszeiträume

<sup>3</sup> Lauteste (volle) Nachtstunde

<sup>4</sup> Außerhalb der Ruhezeiten und innerhalb der Ruhezeiten am Mittag und am Abend / innerhalb der Ruhezeiten am Morgen

<sup>5</sup> Außerhalb der Ruhezeiten / innerhalb der Ruhezeiten sowie an Sonn- und Feiertagen

<sup>6</sup> Bei zwei Werten gilt der zweite Wert für Industrie-, Gewerbe- und Freizeitlärm

<sup>7</sup> Je nach Nutzungsart

Stand: 16.12.2020

